

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 20	München, den 28. Oktober	2022
--------	--------------------------	------

Datum	Inhalt	Seite
21.10.2022	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften 312-2-1-J, 312-1-J, 312-2-4-J	642
10.10.2022	Verordnung zur Änderung der Digitalen Bauantragsverordnung 2132-1-24-B	644

312-2-1-J, 312-1-J, 312-2-4-J

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

vom 21. Oktober 2022

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes

Das Bayerische Strafvollzugsgesetz (BayStVollzG) vom 10. Dezember 2007 (GVBl. S. 866, BayRS 312-2-1-J), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 8. Juli 2020 (GVBl. S. 330) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 29 Satz 4 werden die Wörter „Sätze 2 und 3 bleiben“ durch die Wörter „Satz 2 und 3 bleibt“ ersetzt.
2. Art. 30 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Sätze 2 und 3 sind“ durch die Wörter „Satz 2 und 3 ist“ ersetzt.
 - b) In Abs. 6 Satz 3 werden die Wörter „Sätze 2 und 3 bleiben“ durch die Wörter „Satz 2 und 3 bleibt“ ersetzt.
3. Art. 35 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Ferngespräche“ durch das Wort „Telekommunikation“ ersetzt.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Gefangenen kann nach pflichtgemäßem Ermessen, insbesondere unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung, der räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse der Anstalt sowie der Belange des Opferschutzes, gestattet werden, Telefongespräche zu führen.“
 - bb) In Satz 3 und 4 werden jeweils die Wörter

„fernmündlichen Unterhaltung“ durch das Wort „Telefongespräche“ ersetzt.

- c) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Die Aufsichtsbehörde kann andere Formen der Telekommunikation zulassen, soweit die Sicherheit und Ordnung dem nicht entgegenstehen. ²In der Zulassung legt die Aufsichtsbehörde zugleich fest, inwieweit die Bestimmungen über den Schriftwechsel, den Besuch und über Telefongespräche entsprechende Anwendung finden. ³Nach Zulassung anderer Formen der Telekommunikation kann der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin den Gefangenen insbesondere unter Berücksichtigung der in Abs. 1 Satz 1 genannten Gesichtspunkte gestatten, diese Formen auf ihre Kosten zu nutzen.“

- d) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und in Satz 1 wird das Wort „Ferngespräche“ durch das Wort „Telekommunikation“ ersetzt.

- e) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und in Satz 2 wird die Angabe „§ 55 Abs. 1 Satz 5“ durch die Angabe „§ 91 Abs. 1 Satz 4“ ersetzt.

4. In Art. 53 Satz 1 werden nach der Angabe „gemäß Art. 25“ die Wörter „, für die Kosten der Telekommunikation gemäß Art. 35“ eingefügt.

5. In Art. 80 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Sätze 2 und 3 gelten“ durch die Wörter „Satz 2 und 3 gilt“ ersetzt.

6. Art. 144 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Wörter „Sätze 1 und 2 gelten“ durch die Wörter „Satz 1 und 2 gilt“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.

7. In Art. 47 Abs. 2, Art. 130 Abs. 1, Art. 147 und Art. 149 Abs. 1 Satz 3 wird jeweils das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.

8. In Art. 96 Abs. 3 und Art. 100 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
9. In Art. 146 Abs. 3 und Art. 207 wird jeweils das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Bayerischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes

Das Bayerische Untersuchungshaftvollzugsgesetz (BayUVollzG) vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 678, BayRS 312-1-J), das zuletzt durch § 7 des Gesetzes vom 8. Juli 2020 (GVBl. S. 330) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 14 Abs. 6 werden das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ und das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
2. Art. 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Untersuchungsgefangenen kann nach pflichtgemäßem Ermessen, insbesondere unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung, der räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse der Anstalt sowie der Belange des Opferschutzes, gestattet werden, Telefongespräche zu führen.“
 - b) In Abs. 2 Satz 2 werden das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ und das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.

- c) Abs. 3 wird aufgehoben.
- d) Abs. 4 wird Abs. 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Art. 35 Abs. 2 und 4 BayStVollzG gilt entsprechend.“

3. In Art. 22 Abs. 3, Art. 33 Abs. 4 Satz 1, Art. 36 Nr. 2 und Art. 38 wird jeweils das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.

§ 3

Änderung des Bayerischen Jugendarrestvollzugsgesetzes

In Art. 19 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Jugendarrestvollzugsgesetzes (BayJAVollzG) vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 438, BayRS 312-2-4-J), das durch § 8 des Gesetzes vom 8. Juli 2020 (GVBl. S. 330) geändert worden ist, wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. November 2022 in Kraft.

München, den 21. Oktober 2022

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2132-1-24-B

Verordnung zur Änderung der Digitalen Bauantragsverordnung

vom 10. Oktober 2022

Auf Grund

- des Art. 80a Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Nr. 5 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 27. September 2022 (BayMBI. Nr. 555) geändert worden ist, und
- des Art. 7 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Abtragungsgesetzes (BayAbgrG) vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 532, 535, BayRS 2132-2-B), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Nr. 6 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 27. September 2022 (BayMBI. Nr. 555) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr:

§ 1**Änderung der
Digitalen Bauantragsverordnung**

§ 1 der Digitalen Bauantragsverordnung (DBauV) vom 2. Februar 2021 (GVBl. S. 26, BayRS 2132-1-24-B), die zuletzt durch Verordnung vom 13. September 2022 (GVBl. S. 628) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 Satz 2 wird durch folgenden Satz 2 ersetzt:

„²Sie gilt ferner für den Zuständigkeitsbereich der Stadt Kempten (Allgäu), soweit diese Aufgaben als untere Bauaufsichts- und Abgrabungsbehörde wahrnimmt.“

2. Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Sie gilt ferner für den Zuständigkeitsbereich

folgender Gemeinden, soweit diese Aufgaben als untere Bauaufsichtsbehörden wahrnehmen:

1. Stadt Kitzingen und
2. Stadt Schwandorf.“

§ 2**Weitere Änderung der
Digitalen Bauantragsverordnung**

§ 1 der Digitalen Bauantragsverordnung (DBauV) vom 2. Februar 2021 (GVBl. S. 26, BayRS 2132-1-24-B), die zuletzt durch § 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Nr. 9 wird folgende Nr. 10 eingefügt:

„10. Landratsamt Kulmbach,“.

- bb) Die bisherige Nr. 10 wird Nr. 11.

- cc) Nach Nr. 11 wird folgende Nr. 12 eingefügt:

„12. Landratsamt Neumarkt i.d.Opf.,“.

- dd) Die bisherigen Nrn. 11 bis 15 werden die Nrn. 13 bis 17.

- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Sie gilt ferner für den Zuständigkeitsbereich folgender Gemeinden, soweit diese Aufgaben als untere Bauaufsichts- und Abgrabungsbehörden wahrnehmen:

1. Stadt Kempten (Allgäu) und
2. Stadt Schwabach.“

2. Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Vor Nr. 1 wird folgende Nr. 1 eingefügt:

„1. Stadt Fürstenfeldbruck,“.

b) Die bisherigen Nrn. 1 und 2 werden die Nrn. 2 und 3.

§ 3

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. November 2022 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. Dezember 2022 in Kraft.

München, den 10. Oktober 2022

**Bayerisches Staatsministerium
für Wohnen, Bau und Verkehr**

Christian B e r n r e i t e r , Staatsminister

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München

Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein.

Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Bayerische Landesbank, IBAN: DE68 7005 0000 0000 0449 68

ISSN 0005-7134

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612